



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Klassenkonferenzen an Schulen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Klassenkonferenzen sind im schleswig-holsteinischen Schulrecht als zentrales Gremium der pädagogischen und schulorganisatorischen Entscheidungsfindung vorgesehen. Sie werden u.a. als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig und entscheiden darüber hinaus über eine Reihe weiterer, teilweise eingriffsintensiver Angelegenheiten mit disziplinarischen Folgen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 65 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) ist die Klassenkonferenz mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen. Sie soll außerhalb ihrer Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugnis Konferenz einmal im Schuljahr einberufen werden. Da die Klassenkonferenz gem. § 65 Absatz 2 SchulG über zahlreiche Themen zu beraten und entscheiden hat, wie etwa Schulausflüge, Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirt-

schaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage sowie andere Veranstaltungen der Klasse, gibt es diverse Anlässe für Klassenkonferenzen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeit der Klassenkonferenz gem. § 62 Absatz 2 Nr. 6 SchulG für Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SchulG.

1. Wie viele Klassenkonferenzen hat es im abgelaufenen Schuljahr an den Schulen in Schleswig-Holstein gegeben?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Die Landesregierung erhebt diese Daten nicht.

2. Was waren die jeweiligen Gründe bzw. Auslöser dieser Klassenkonferenzen?
Bitte nach Gründen bzw. Auslösern aufschlüsseln.

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Die Landesregierung erhebt diese Daten nicht.